

Neue

Fischler-Zeitung

Beizchrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Publikationsorgan des Deutschen Tischlerverbandes und sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgruppen, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Zentral-Kranken- und Sterbe-(Zuschuß-)Kasse aller Arbeiter Deutschlands.

Herausgeber: W. Gramm; verantwortlich für die Redaktion: Rich. Müller; für die Expedition: Alb. Böcke; sämtlich in Hamburg. Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Wismarstraße.

Arbeitslos... Abonnement... In bezug... Post-Nummer: 4248

Inserate... für die... ob. deren... bei... 10 1/2 pro... Beilagen... nach... Anfertigung

Kollegen! Arbeiter! Denkt an den 1. Mai!

Sorgt dafür, daß an diesem Tage der geplante Protest gegen die schrankenlose Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft so laut als möglich werde, agitiert für die Einführung des achtstündigen Normalarbeitstages.

Bis jetzt haben in folgenden Städten die Tischler beschlossen, den 1. Mai als Feiertag zu begehen:

- Altona, Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Chemnitz, Dresden, Hagen i. W., Hameln, Hamburg, Hannover, Harburg, Helmstedt, Höchst a. M., Köln, Lübeck, Potsdam, Magdeburg, Mittweida, München, Stuttgart, Wandersb., Weimar, Wernigerode, Wörlitz, Mainz, Schneeberg, Brandenburg, Flensburg, Pirmasens, Lüneburg, Ohligs, Friedrichroda, Kiel, Frankfurt a. M., Leipzig, Baden-Baden, Schwerin, Reichenbach i. B., Friedrichsberg b. Berlin, Göttingen, Charlottenburg.

An die Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der internationale Arbeiterkongress, welcher am 14. Juli des vorigen Jahres in Paris zusammentrat, schloß in der Sitzung des 19. Juli folgenden Beschluß:

Es ist für einen bestimmten Zeitpunkt eine große internationale Manifestation (Kundgebung) zu organisieren, und zwar dergestalt, daß gleichzeitig in allen Ländern und in allen Städten an einem bestimmten Tage die Arbeiter an die öffentlichen Gewalten (Behörden) die Forderungen richten, den Arbeitstag auf acht Stunden festzusetzen und die übrigen Beschlüsse des internationalen Kongresses von Paris zur Ausführung zu bringen.

In Anbetracht der Thatsache, daß eine solche Kundgebung bereits von dem Amerikanischen Arbeiterbund (Federation of Labor) auf seinem im Dezember 1888 zu St. Louis abgehaltenen Kongress für den 1. Mai 1890 beschlossen worden ist, wird dieser Zeitpunkt als Tag der internationalen Kundgebung angenommen.

Die Arbeiter der verschiedenen Nationen haben die Kundgebung in der Art und Weise, wie sie ihnen durch die Verhältnisse ihres Landes vorgeschrieben wird, in's Werk zu setzen.

Dies ist der Wortlaut des Beschlusses in möglichst treuer Uebersetzung.

Der Kongress hat also nicht vorgeschrieben, auf welche Weise die Kundgebung des 1. Mai bewerkstelligt werden soll. Die Art und Weise der Ausführung ist dem Ermessen der Arbeiter der verschiedenen Länder überlassen worden.

Inselondere ist nicht davon die Rede gewesen, daß am 1. Mai 1890 die Arbeit ruhen solle. Ware eine derartige Ansicht ausgesprochen worden, so wäre sie auf entschiedenem Widerstand gestossen, ebenso wie der Vorschlag, einen allgemeinen Streik zu organisieren — welcher Vorschlag von deutscher Seite bekämpft und von dem Kongress zurückgewiesen wurde.

Der Zweck des Beschlusses war, eine gleichzeitige Kundgebung der Arbeiter aller Länder zu veranlassen, um die Einheitlichkeit der Bestrebungen aller Arbeiter zu klarem Ausdruck zu bringen. In der Einheitlichkeit und Allgemeinheit der Kundgebung liegt ihr Wert. Es muß also Alles vermieden werden, was der Kundgebung diesen imposanten Charakter der Einheitlichkeit und Allgemeinheit nehmen könnte.

Ein allgemeines Ruhen der Arbeit läßt sich unter den gegenwärtigen Arbeitsverhältnissen unmöglich erwirken; im Wesentlichen dieselben Gründe, die den Kongress veranlaßten, den allgemeinen Streik zu verwerfen, stellen sich auch dem Plan einer solchen allgemeinen Arbeitsfeier, d. h. dem allgemeinen Ruhenlassen der Arbeit für die Dauer eines bestimmten Tages, entgegen.

Zu diesen Erwägungen kommen noch politische Bedenken; es liegt in der Natur der Dinge, daß die Feinde der Arbeiterfrage in Deutschland jetzt Alles aufbieten, um den Arbeitern die Früchte des Sieges vom 20. Februar d. J. zu entreißen. Wer die Presseorgane der Bourgeoisie liest, erfährt aus denselben, daß die Feinde der Arbeiterfrage auf den 1. Mai große Hoffnungen setzen; sie hoffen und wünschen, daß die Kundgebung des 1. Mai zu Konflikten mit der Staatsgewalt führen werde.

Unter solchen Umständen können wir es mit unserem Gewissen nicht vereinigen, den deutschen Arbeitern zu empfehlen, daß sie den 1. Mai zu einem Tag allgemeiner Arbeitsruhe machen.

Ein solcher Beschluß würde nicht durchzuführen sein; er würde in den Arbeiterkreisen selbst vielfach auf Widerstand stoßen; er würde möglicherweise wirtschaftliche und politische Konflikte von unabsehbarer Tragweite veranlassen und dem Zweck der Manifestation nur Abbruch thun.

Die deutsche Sozialdemokratie hat nicht nötig, Heerschau zu halten nach dem großen Aufmarsch und Sieg des 20. Februar.

Das, worauf es ankommt, und das, was der Pariser Kongress gewollt hat, ist eine allgemeine, imposante Kundgebung der Arbeiter zu Gunsten des Achtstundentages und der nationalen und internationalen Arbeiterschutzesgesetzgebung. Die deutsche Arbeiterschaft soll möglichst in ihrer Gesamtheit den 1. Mai feiern! Und dieser Zweck wird voll und ganz erreicht durch Abhaltung von Arbeiterversammlungen, Arbeiterfesten und ähnlichen Kundgebungen, auf denen Massenbeschlüsse im Sinne des Pariser Kongresses gefaßt werden. Wo immer man eine Arbeiterruhe am 1. Mai ohne Konflikte erwirken kann, da möge es geschehen.

Ob nun aber das Eine oder das Andere am 1. Mai geschieht — überall, wo Massenzusammenkünfte stattfinden, empfehlen wir den Leitern dieser Arrangements aufs Dringendste, durch Aufstellung zahlreicher Ordner, die äußerlich kenntlich sind, dafür zu sorgen, daß es zu keinerlei Störungen und unliebsamen Ausritten kommt.

Weiter empfehlen wir, unbeschadet der Gewalt, welche die Manifestation annimmt, allüberall die Sammlung von Massenunterschriften für eine Petition an den Reichstag zu organisieren, in welcher die Verwirklichung der Beschlüsse des Pariser internationalen Arbeiterkongresses gefordert wird. Dieser Petitionssturm soll am 1. Mai beginnen und soll die Sammlung der Unterschriften die nächsten Monate hindurch bis Ende September d. J. ununterbrochen betrieben werden.

Die Petitionsformulare sind vom 22. d. M. ab in beliebiger Anzahl unentgeltlich in den Expeditionen der deutschen Arbeiterblätter in Empfang zu nehmen und sind die unterzeichneten Petitionen auch wieder an diese abzuliefern.

Endlich muß die Manifestation auch benutzt werden, allüberall neue Arbeiterorganisationen,

wo solche noch nicht bestehen, ins Leben zu rufen und die bestehenden Organisationen zu festigen. Ohne Organisation im Kampfe kein Sieg!

In jedem Falle rechnen wir in allen diesen Dingen auf die kräftigste Mitwirkung der Arbeiterpresse.

Sind nicht überall Redner vorhanden, welche in Versammlungen die Beschlüsse begründen können, so werden sich doch überall tüchtige Genossen finden, welche die Resolution, deren Wortlaut wir nachstehend folgen lassen, verlesen und mit den angemessenen Erläuterungen versehen können.

Parteigenossen! Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands!

Die Pflichten, welche das Vertrauen unserer Wähler, die Beschlüsse dreier Parteikongresse und der Zwang der Verhältnisse uns auferlegen, sind die Veranlassung, daß wir in dieser Angelegenheit das Wort nehmen, obgleich schon mehrfach Beschlüsse bezüglich der Feier des 1. Mai gefaßt sind.

Parteigenossen! Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands!

Wir wissen, daß Ihr auf der Höhe Eurer Aufgabe steht. Ihr werdet auch am 1. Mai die besonnenen Haltung bewahren, der wir den Sieg des 20. Februar verdanken.

Wir wissen, Ihr seid Euch der Bedeutung des Moments voll bewußt und Ihr werdet durch Massenthätigkeit an der Manifestation des internationalen Arbeitertages das Vertrauen, mit welchem die Arbeiter der Welt auf die Sieger des 20. Februar blicken, Euch würdig zeigen.

Halle a. S., 13. April 1890.

Die sozialdemokratische Fraktion des Deutschen Reichstags.

- Loer. Bebel. Girk. Blos. Bok. Bruns. Dieb. Brexaban. Förker. Frhm. Genet. Grillenberger. Harm. Heine. Hikel. Jork. *) Siebkündt. Meiser. Mejer. Molkenbahr. Schippel. Schmidt-Frankfurt. Schmidt-Mittweida. Schalte. Schumacher. Schwarz. Zeiser. Singer. Stadthagen. Stolle. Ankauer. Ulrich. Volkmar. Wurm.

Resolution.

Die am 1. Mai d. J. in tagende, von ungefähr 200 Personen besuchte Versammlung erklärt im Einverständnis mit dem Beschlusse des Pariser Arbeiterkongresses, auf welchem die deutsche Arbeiterschaft durch fast hundert Delegierte vertreten war, daß die Forderung eines gesetzlich festzustellenden Normalarbeitstages, der in den wirtschaftlich entwickeltesten Ländern schon jetzt, unter Wahrung aller berechtigten Interessen der Industrie, auf acht Stunden bemessen werden kann, sowie die übrigen von dem Pariser Kongress formulierten Forderungen des nationalen und internationalen Arbeiter-Schutzes — eine Lebensfrage für das arbeitende

*) Die fehlende Unterschrift unseres Kollegen Kunert erklärt sich aus dem Umstande, daß derselbe zur Zeit, als die Fraktion einberufen wurde, wegen Reisehats-befreiung in Urlaubsgang war. Seine Entlassung aus letzterer ist er erfolgt, als es nicht mehr möglich war, seine Theilnahme an unserer Berathung zu veranlassen.

voll sind — und sie wenden sich an die Gesetzgebung mit dem Verlangen, diesen Forderungen gerecht zu werden.

Das Bureau der Versammlung wird beauftragt, diese eben beschlossene Resolution unter Befügung der einschlägigen Beschlüsse des Pariser Kongresses zur Kenntniz des Deutschen Reichstages zu bringen.

Diese Beschlüsse des Pariser Kongresses lauten:

In Erwägung, daß die kapitalistische Produktion in rascher Entwicklung nach und nach die ganze Welt erfasst, in Erwägung daß die kapitalistische Produktionsweise die steigende Ausbeutung der Arbeiterklasse durch die herrschende Klasse bedeutet,

daß die immer intensivere Ausbeutung die soziale und politische Unterdrückung und Verelendung der Arbeiterklasse zur Folge hat, zu ihrer physischen und moralischen Degeneration führt,

daß es deshalb Pflicht und Aufgabe der Arbeiterklasse aller Länder ist, diese sie ruinierende und die freie Entwicklung der Menschheit bedrohende Gesellschaftsorganisation mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen,

daß es sich aber in erster Linie darum handelt, der weiteren verheerenden Wirkung der herrschenden Wirtschaftsordnung entgegen zu arbeiten,

beschließt der Kongress:

- 1 Die Schaffung einer wirklichen Arbeiterchutz-Gesetzgebung für alle Länder mit moderner Produktion ist eine unabwendbare Nothwendigkeit. Als Grundzüge derselben betrachtet der Kongress: a) Den achtstündigen Normalarbeitstag. b) Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und Beschränkung der Arbeit aller Wintererigen von 14 bis 18 Jahren auf sechs Stunden pro Tag. c) Verbot der Nachtarbeit mit Ausnahme für jene Betriebe, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern. d) Ausschluß der Frauenarbeit in allen den weiblichen Organismus besonders schädigenden Betrieben. e) Verbot der Nachtarbeit für Frauen und für männliche Arbeiter unter 18 Jahren. f) Eine mindestens 30 Stunden hintereinander umfassende Ruhezeit pro Woche. g) Verbot solcher Industrien und solcher Arbeitsmethoden, welche der Gesundheit der Arbeiter besonders schädlich sind. h) Aufhebung des Trucksystems.

1) Eine alle industriellen Betriebe einschließlich der Hausindustrie, umfassende Inspektion durch staatlich besoldete Inspektoren, welche mindestens zur Hälfte von den Arbeitern selbst zu wählen sind.

2) Der Kongress erklärt es für notwendig, alle diese Maßregeln durch Gesetze, bezw. durch internationale Verträge zu sichern und fordert die Arbeiterklasse aller Länder auf, in der ihnen am geeignetsten erscheinenden Weise für die Verwirklichung dieser Forderungen einzutreten und ihre Durchführung zu überwachen.

3) Außerdem erklärt der Kongress: Es ist Pflicht aller Arbeiter, die Arbeiterinnen als gleichberechtigte Mitkämpferinnen anzusehen und dem Grundsatze: Gleicher Lohn für gleiche Leistungen — auch in Bezug auf die Arbeiterinnen zur Geltung zu verhelfen. Als ein wesentliches zum Ziel führendes Mittel hierfür, wir für die Verwirklichung der Emancipationsbestrebungen der Arbeiterklasse überhaupt, erachtet der Kongress die Organisation der Arbeiterklasse und fordert demnach volle Koalitions- und Vereinigungsfreiheit.

Die Einstimmigkeit, mit der die sozialdemokratische Fraktion obigen Aufruf erlassen, wird den Gegnern der Arbeiterfrage im Allgemeinen wie der Kundgebung am 1. Mai im Besonderen die Freude verleben, in der sie sich schon gewiegt, weil sie glaubten, aus den über die Art der Kundgebung am 1. Mai in letzterer Zeit innerhalb der deutschen Arbeiterschaft verchiedentlich aufgetauchten Meinungsverschieden-

...den ...

Die rigorose Handhabung des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes, des realitätsnäheren in ganz Deutschland, wie sich dieselbe die sächsischen Polizeibehörden gegen die dortigen Arbeiterorganisationen ansetzen lassen, hat schon zu wiederholten Malen den Landtag beschäftigt. Natürlich immer mit dem gleichen Erfolg: die Beschwerden blieben auf sich beschränkt. Der sächsische Reichstag, Herr v. Köstlin, der schon in konvulsischen Zuständen gerathen soll, wenn er nur das Wort Sozialdemokratie ließe, geschweige, wenn er davon reden hört, fand noch immer, daß die Polizei im Recht war, wenn sie Arbeitervereinigungen unterdrückte, auch wenn es mit den unqualifizirtesten Mitteln geschah. Auch die Mehrheit des sächsischen Landtages, die famosen Fortschrittler mit eingeschlossen, war bisher stets mit der Handlungsweise der Polizei einverstanden. Es überrascht daher förmlich, daß diese Körperschaft, von der man gewohnt ist, daß sie auf Volksrechte weniger giebt, als die Konvention der Junker im Kaiserthum Mecklenburg, jetzt wenigstens einmal eine Beschwerde der Arbeiter gegen eine Unterdrückungsmaßregel der Polizei als berechtigt anerkennt.

Es betrifft dies die Beschwerde des Kollegen Hugo Krüger in Dresden wegen polizeilicher Auflösung der Streikkommission dafelbst, während die gleichzeitig mitverhandelte Beschwerde über die Auflösung der Dresdener Verwaltungsstelle des Deutschen Tischlerverbandes als unbegründet erachtet wurde.

Die Dresdener Tischler vor dem sächsischen Landtage.

Die rigorose Handhabung des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes, des realitätsnäheren in ganz Deutschland, wie sich dieselbe die sächsischen Polizeibehörden gegen die dortigen Arbeiterorganisationen ansetzen lassen, hat schon zu wiederholten Malen den Landtag beschäftigt. Natürlich immer mit dem gleichen Erfolg: die Beschwerden blieben auf sich beschränkt. Der sächsische Reichstag, Herr v. Köstlin, der schon in konvulsischen Zuständen gerathen soll, wenn er nur das Wort Sozialdemokratie ließe, geschweige, wenn er davon reden hört, fand noch immer, daß die Polizei im Recht war, wenn sie Arbeitervereinigungen unterdrückte, auch wenn es mit den unqualifizirtesten Mitteln geschah. Auch die Mehrheit des sächsischen Landtages, die famosen Fortschrittler mit eingeschlossen, war bisher stets mit der Handlungsweise der Polizei einverstanden. Es überrascht daher förmlich, daß diese Körperschaft, von der man gewohnt ist, daß sie auf Volksrechte weniger giebt, als die Konvention der Junker im Kaiserthum Mecklenburg, jetzt wenigstens einmal eine Beschwerde der Arbeiter gegen eine Unterdrückungsmaßregel der Polizei als berechtigt anerkennt.

Der „Dresdener Anzeiger“, Amtsblatt für

Feuilleton.

Nürnbergische Handwerksverfassung des sechzehnten Jahrhunderts.

Mit der „Freisprechung“ und Ausstellung des Lehrbriefes trat der Lehrling in den Gesellenstand und hatte als solcher einen bestimmten Antheil an den Rechten des Handwerkes. Das wichtigste, auch in den verschiedenen Zunftordnungen am meisten aufgeführte und erläuterte Recht war die Befugnis, an den Versammlungen Theil zu nehmen, welche auf den verschiedenen Handwerken monatlich, zwei- oder dreimonatlich abgehalten wurden.

Durch Senatsbeschluss vom 18. Dezember 1573 wurde u. A. Folgendes bestimmt: Jeder zuwandernde Geselle soll sich auf die Herberge seines Gewerkes begeben und um Arbeit nach den „Zuschidmeistern“ schicken. Die Gesellen sollen „flüchtig, bescheiden und freundlich“ beieinander sein und bei Reibung einer ernstlichen Strafe sich alles Gotteslästerens enthalten, auch keine unzüchtigen Lieder singen oder unzüchtige Reden führen. Sie sollen den Wirth mit Sorgen nicht beschweren, sondern baar bezahlen, was sie verzehren; auch soll Niemand mehr trinken, als was seine Rothburch erfordert. Alle Spiele sind den Gesellen verboten. Sie sollen außer der festgesetzten Zeit keine Versammlung halten; zur ordentlichen Versammlung aber soll jeder Geselle

den Dresdener Rath, die Vollzeibehörden u. s. w. berichtet wie folgt über die

Schlichterung des Berichtes der Reichs- und Provinzialdeputation über die Beschwerde i. U. gegen die in Dresden wegen der polizeilichen Auflösung der Verwaltungsstelle des Deutschen Tischlerverbandes in Dresden, und i. U. gegen Krüger's in Dresden wegen polizeilicher Auflösung der Streikkommission dafelbst.

Die gebachten Vereinigungen sind auf Grund des Vereinsgesetzes aufgelöst worden, weil man sie als Zweigvereine betrachtete von Betreibern, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht und die das Recht der Körperschaften nicht erlangt haben, mittels Zweigvereine nicht bilden dürfen. In i. U. findet die Deputation (Reichsrichter Abg. v. Trebra-Stubenau) das Verfahren der Verwaltungsbehörden gerühmlich, und beantragt daher, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, zu 2. in Bezug auf die in Erwägung gezogen, daß das Oberlandesgericht in einem Urtheile den Satz ausgesprochen habe, daß eine Vereinigung, welche aus gewissen, der Zahl und dem Individuum nach im Voraus bestimmten Personen gebildet wurde, dem Begriffe des Vereins nicht unterstellt werden könne. Obgleich der Regierungskommissar erklärte, daß sich die Verwaltungsbehörde die Entscheidung darüber, ob ein Verein vorhanden sei oder nicht, für jeden einzelnen Fall vorbehalten müsse, so hat die Deputation in der Ansicht, daß die zwischen den Verwaltungs- und richterlichen Behörden in der Anwendung des Vereinsgesetzes bestehende Differenz praktisch zu Unzufriedenheiten führe und daher auf ihre Beseitigung Bedacht genommen werden müsse, den Antrag gestellt, diese Beschwerde der Staatsregierung zur Kenntnisknahme zu überweisen.

Hg. Geier beschwert sich über die ungerechte Anwendung und Auslegung des Vereinsgesetzes gegenüber den Arbeitervereinigungen, gegen welche allein das Vereinsgesetz angewendet werde, wogegen ganz ähnliche Zwecke verfolgende Vereine, wie Säng-, Turn- und Gewerbevereine dem Vereinsgesetz nicht unterstellt würden. Auf diese Weise die Unzufriedenheit wachsen (Der Präsident bittet, nicht immer und immer wieder von ungerechter Anwendung und Handhabung der Gesetze zu sprechen, damit er nicht immer zur Ordnung zu rufen nöthig habe.) In dem zweiten Falle habe gegenüber der richterlichen Entscheidung durch das Oberlandesgericht der Regierungskommissar erklärt, daß sich die Verwaltungsbehörde die Entscheidung für jeden einzelnen Fall vorbehalten müsse. Er sei über diese Erklärung erstaunt, denn bisher habe sich die Regierung, wenn es sich um die Wohlthaten der Arbeiter gehandelt habe, darauf beschränkt, daß man zunächst die richterliche Entscheidung abwarten und sich danach richten müsse, während hier die Regierung nach eigenem Ermessen vorgehen und sich an das Urtheil des Oberlandesgerichts garnicht lehren wolle. Es werde unter den Arbeitern eine besondere Unzufriedenheit erregen, wenn sie sich sagen müßten, daß die richterliche Entscheidung ihnen gegenüber gar nicht gelte. Damit erkläre man die Arbeiter für vogelfrei, sie dürften keine Organisation mehr haben, die Regierung würde dann nach eigenem Ermessen und ohne der Polizeiwillehür Thür und Thor.

Regierungskommissar, Geheimrath Häpke, erwidert, daß er in der Deputation nicht erklärt habe, die Regierung werde sich um die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht kümmern, sondern nur, daß die Entscheidung für jeden einzelnen Fall zu treffen sei, weil auch die richterliche Entscheidung sich nur auf einen bestimmten Fall beziehe.

Hg. Buchwald legt als Vorsitzender eines Gewerbevereins Beschwerde dagegen ein, daß Geier gesagt habe, die Gewerbevereine würden in ungerader Weise bevorzugt. In den Gewerbevereinen werde keine Politik getrieben, sie folgten nur für Beförderung ihrer Mitglieder durch Beiträge und für Unterhaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen; ihre Unterstellung unter das Vereinsgesetz sei also nicht nöthig. Gerade im Interesse der Arbeiter müßte Geier sich über diese Thätigkeit der Gewerbevereine freuen.

Hg. Bebel: Nicht nur solche Vereine, welche Politik trieben, gehören unter das Vereinsgesetz, sondern alle Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, und dazu gehören im Sinne des sächsischen Vereinsgesetzes auch die Gewerbevereine. Abgeordneter Geier habe die Thätigkeit der Gewerbevereine nicht getadelt, sondern nur beklagt, daß dieselben im Gegensatz zu den Arbeiterorganisationen eine ungerechte Bevorzugung erfahren und eine Ausnahmestellung genießen, wogegen die Regierung die Arbeiterorganisationen zu verfolgen und zu unterdrücken suche. Sie, die Sozialdemokraten, wollten nur, daß man dem Vereinsgesetz nicht eine Auslegung gebe, die ihm Jahrzehnte lang nicht gegeben worden sei, und zwar ausschließlich gegenüber den Arbeitervereinigungen. Denn wenn dies geschehe, so sei es nicht zweifelhaft, daß man es mit einer ungerechten Handhabung zu thun und ein Recht habe, sich darüber zu beschweren. Anlangend den zweiten Fall, so komme doch die Erklärung des Reichskommisars baraus hinaus, daß sich die Regierung um die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht kümmern wolle, denn wenn das Oberlandesgericht einmal erkläre, ein Komitee sei kein Verein, so dürfe ein Komitee nie für allemal nicht als solcher betrachtet werden, sonst könnte

bei Strafe „einer halben Tonne, welche also als eine halbe Maß Wein kostet, welches Geld sie zusammen in eine Büchse legen, den armen und Kranken Gesellen damit zu helfen“, — zu kommen schuldig sein, es sei denn, daß er „rechte Ursache“ hält, wegzubleiben.“

Die Zuschidmeister oder Zuschidgesellen hatten den fremden Gesellen an jenen Meistern zu weisen, der nach der Zunftordnung zunächst Anspruch darauf machen konnte. Eine Freiheit der gegenseitigen Unterhandlung in unserem Sinne gab es nicht. Der Meister durfte keinen anderen Gesellen annehmen, als den, der auf dem Zuschidwege zu ihm kam.

In Bezug auf die Zuschidgesellen bestimmte die Schreinerordnung, daß immer zwei Gesellen aus jeder Werkstatt vier Wochen nach einander den Gesellen um Arbeit schauen und dabei keinen Meister vorzüglich übersehen oder bevorzugen sollen. Alle Sonntag mußten die Zuschidgesellen zu Mittag eine Stunde auf der Herberge sein und warten, ob Gesellen kommen, die Arbeit begehren. Für ihre Mithandlung hatten sie das Recht, mit dem Gesellen auf Kosten des Handwerkes eine Maß Wein zu trinken und an der „Nebung“ Theil zu nehmen, welche der Meister dem von ihm angenommenen Gesellen gab und gewöhnlich aus zwei Maß Wein, Brot und Käse bestand.

Jeder in Arbeit tretende Geselle mußte sich über seinen ordnungsgemäßen Abgang vom früheren Meister ausweisen können. Eine

die Regierung mit demselben Rechte dazu kommen, Maßnahmen aufzuheben, was doch gewiß Niemand wünschen werde. Das Vereins- und Versammlungsgesetz kommt aus der schärfsten Reactionperiode. Jahrzehnte lang habe der Liberalismus gegen das Gesetz Front gemacht; hat dessen werde ihm jetzt eine Danksagung gegeben, wie es unter seinem Urheber, dem Herrn v. Besen, und immer ausgesagt worden sei. Unter diesen Umständen dürfte man sich nicht wundern, wenn die Arbeiter darauf bestehen, das Vereinsgesetz durch Reichsgesetz unter allen Umständen werden, als das sächsische, und jedenfalls werde dann eine einheitliche Handhabung und Auslegung stattfinden und man werde eine Stelle haben, bei welcher man über ungerechte Handhabung Beschwerde führen könne.

Staatsminister v. Köstlin-Ballwig: Der Verordner habe vollständig Recht, daß das Vereinsgesetz jetzt schärfer gehandhabt werde als früher, daran sei aber Niemand schuld, als die Sozialdemokraten. Auf Säng-, Turn- und Gewerbevereine werde es nicht angewendet, weil man sich überzeugt habe, daß sie der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt des Staates nicht entgegenarbeiten. Dasselbe sei früher auch gegenüber den Arbeitervereinen geschehen; erst seit die Sozialdemokratie ihren Einfluß in die Arbeitervereine getragen, habe die Regierung sich genöthigt gesehen, zum Schutze des Landes eine schärfere Handhabung des Vereinsgesetzes einleiten zu lassen, und damit werde fortgefahren werden, bis ihr andere Mittel in die Hand gegeben würden, der sozialdemokratischen Agitation entgegenzutreten. Der Arbeiter führe der Regierung so nahe, wie jeder andere sächsische Staatsbürger, und er habe sich jederzeit gegen jeder Maßregel zur Wehr setzen können, die dazu bestimmt gewesen sei, das Wohl der unteren Klassen zu fördern, und man würde hierzu noch weiter gekommen sein, wenn die Herren von ihrer Agitation abgelassen hätten. (Abg. Bebel: Wir sind schuld, daß die Sozialreform kommt!) Der Präsident verbietet sich diese Zwiesprache und weist den Abg. Bebel zur Ordnung.) Anlangend den vorliegenden Fall und das Verhältniß zur Gerichtsbehörde, so sei ohne Zweifel der einzelne Fall durch den Spruch des obersten Gerichts endgültig erledigt; aber ehe die langjährige Praxis der Verwaltungsbehörden vollständig umgehoben werde, müsse man sich überzeugen, ob die Gerichtsbehörde von einer vollkommenen Praxis ausgehe. Ob diese vorhanden sei, werde erörtert werden, und sei für vorhanden, so werde darnach verfahren werden. Im Uebrigen sei die Zeit dazu nicht angefallen, das Vereinsgesetz zu erschüttern und die Schranken, die es ziele, wegzureißen. Der begehrteste Lobredner der amerikanischen Demokratie sage, daß unbeschränkter Verein- und Versammlungsrecht je entweder die Anarchie oder die Dummheit zu werden. Nach seiner langjährigen Erfahrung sei dieser Satz vollständig richtig. Wollte man alle Schranken beseitigen, so würde man der Anarchie mit Macht entgegenstreben.

Reichsrichter v. Trebra-Stubenau weist darauf hin, daß von Mitgliedern aufgelöster Vereine verschiedene Organisationen angewendet worden seien, um die Behörden irre zu führen, und stellt aus zwei Nummern eines Dresdener Blattes fest, daß eine ganze Menge von Fachvereinen bestühe, die ganz ungehindert ihrer Thätigkeit obliegen dürften.

Hg. Dr. Schill: In dem ersten Beschwerdefalle habe die Behörde ganz korrekt gehandelt. Die Deputation habe also nichts weiter beantragen können, als die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, da sie doch nicht vorzuschlagen könne, ein zu Recht bestehendes Gesetz nicht anzuwenden. Anlangend den zweiten Fall, so sei es dem Regierungskommissar garnicht eingefallen zu erklären, daß die Regierung trotz der Entscheidung des Oberlandesgerichts machen könne was sie wolle; derselbe habe vielmehr anerkannt, daß der Fall, auf den die Entscheidung sich beziehe, dadurch erledigt sei, und eine Meinungsverschiedenheit habe nur darüber bestanden, ob die Entscheidung eine Bestimmung des Begriffs „Verein“ enthalte, die für andere derartige Fälle anwendbar sei. Der Antrag der Deputation wolle nichts weiter, als was der Minister ausgesprochen habe, nämlich, daß, wenn die Regierung sich überzeuge, daß das Oberlandesgericht in einer längeren Reihe von Entscheidungen die von ihm vorgenommene Begriffsbestimmung fehlerhaft, auch die Verwaltungsbehörden daran gebunden sein sollten.

Hg. Geier deutet die letzte Erklärung des Vortragners, wenn diese mit derjenigen des Ministers übereinstimme, dahin, daß der letztere der Regierungskommissar desavouirt habe, und weist baraus hin, daß erst seit Erlaß des Vereinsgesetzes die schärfere Auslegung und Anwendung des Vereinsgesetzes stattgefunden habe, während früher zentrale Organisationen mit örtlichen Mittelstellen und Zahlstellen auch unter sozialdemokratischer Leitung gebildet worden seien. Den Mitgliedern aufgelöster Vereine müßte selbstverständlich gestattet sein, unter anderem Namen, anderer Form und anderen Statuten wieder zusammenzutreten, sonst würde man ihnen das Vereinsrecht ganz und gar entziehen. Die Thätigkeit der Gewerbevereine habe er nicht angegriffen, er erlaube dieselbe vielmehr an und wende sich nur dagegen, daß man die Gewerbevereine dem Vereinsgesetz nicht

Verordnung von 1581 bestimmt, „daß alle Handwerksgehilfen, die ohne erlangten rechtlichen Urlaub, ohne Vorwissen und guten Willen ihrer Meister, bei denen sie gearbeitet haben, mit Zurücklassung von Schulden auf der Herberge oder bei anderen Leuten von hinnen ziehen, so lange für unrechlich gehalten werden sollen, bis sie sich wiederum hier stellen und Dasjenige leisten, was sie zu thun schuldig sind.“

Bei allen Handwerken war es Sitte und Vorschrift, daß der Geselle nur am Sonntag „ausstand“, d. h. aus der Arbeit trat, nachdem er den Meister etliche Tage zuvor davon in Kenntniß gesetzt. Im Zusammenhang damit war auch verordnet, daß der Geselle an keinem Wochentage bei der Arbeit fehlen durfte. Als Bedingung eines „ehrenhaften Urlaubs“ (Abgang) galt auch, daß der Geselle eine angefangene Arbeit fertig mache.

Bezüglich der Arbeitszeit waren die Gewerbe verschieden. Bei einigen Handwerken, so insbesondere bei den Bauhandwerkern, richtete sich dieselbe nach der Tageslänge und war danach der Lohn wechselnd. Dieser war entweder Stück- oder Wochenlohn; beides vereinigt war verboten.

Die Steinmehrgesellen hatten das Privilegium, nach ihrer Tagesarbeit noch auf eigene Rechnung zu arbeiten, jedoch mit der Beschränkung, daß sie mit Stückwerk und „Basalarbeiten“ nicht zu weit griffen, „sondern es bescheiden und dermaßen damit halten, daß keine Klagen von Seiten der Meister entstehen.“

unterstelle, dies aber ohne Rücksicht auf die Interessen der Arbeiter, und durch diese ungerade Handhabung des Vereinsgesetzes unter den Arbeitern Geraden, Staatsminister v. Köstlin-Ballwig stellt in Abrede, daß er den Regierungskommissar desavouirt habe. Wenn übrigens Geier immer wieder von der Ungleichheit der Arbeiter spreche, so möchte man nur die Herren Sozialdemokraten (die Sozialdemokraten) den ihnen folgenden Arbeitern sagen, daß gegen sie das Vereinsgesetz ganz ebenso mißbraucht werden kann, wenn sie sich nicht mehr mit Werkzeugen der sozialdemokratischen Agitation.

Nach dem Schlußworte des Reichsrichters wurde der Antrag der Deputation zu 1. gegen die Einmündung der Sozialdemokraten, der Antrag zu 2. einstimmig angenommen.

Wir haben den Bericht über diese Landtagsverhandlung ausführlich mitgetheilt, weil es verdient, in der ganzen Welt bekannt zu werden, daß der sächsische Reichstagpräsident mit einer an Cynismus grenzenden Offenheit vor versammeltem Landtage zugehört, daß in Sachsen die Staatsbürger je nach ihrer politischen Gesinnung mit zweierlei Maß gemessen, die Gesetze verschieden gehandhabt werden, daß die sozialdemokratischen Arbeiter ungezügelt, was anderen Leuten erlaubt ist. Und dabei ruft der Präsident (es war doch das Gittauer Volkslied?) die Abgeordneten zur „Ordnung“, wenn sie von ungerader Handhabung der Gesetze reden. Na, wahrscheinlich nennt man das im Volksmunde Sachsen „den Arbeitern die Ueberzeugung beibringen, daß sie ein gleichberechtigter Stand wie andere Stände sind und auch als solcher anerkannt werden“.

Rundschau.

Es lebt noch! das Sozialistengesetz nämlich. Und damit auch Niemand auf den Gedanken kommt, es sei eine ganz stumpfe völlig unbrauchbare Masse geworden, hat man seine Schneide wieder mal gezeitigt. Der Dresdener Tischler-Fachverein ist ihm endgültig zum Opfer gefallen. Die Reichskommission hat unterm 29. März mit einer 11 Seiten gt. Disposition umfassenden Begründung die Beschwerde gegen das Feinereit von der Dresdener Kreisbauhauptschaft auf 24 gleiche großen Seiten begründete Verbot dieses Vereins als unbeschränkt juristisch erwiesen. Wir werden auf diese „Begründungen“ nochmals zurückkommen.

Ein „evangelisch-sozialer Kongress“ soll noch vor Pfingsten in Berlin abgehalten werden, wozu bereits folgende Vorträge angemeldet sind: 1. Die Frage des Streiks, Professor Dr. Ad. Wagner. 2. Die Arbeiterbewegung, Landtagsabgeordneter Dr. Kropatsch. 3. Die Arbeiterwohnungsfrage, Pastor Dr. v. Döbel. 4. Unsere Stellung zur Sozialdemokratie, Hofprediger Eißler. 5. Die evangelischen Arbeitervereine, ihre Bedeutung und weitere Ausgestaltung, Pfarrer Beber in St. Gatzbach. Wenn nur dieser Kongress keine Drückung der Reichsregierung zur Folge hat, denn etwas Anderes als Nicht wird dabei nicht herauskommen. Zur Nachahmung empfohlen. In der letzten Versammlung der Altonaer Tischler-Vereinung kam auch die Frage zur Sprache, wie man sich zu dem Feinereit der Arbeiter zum 1. Mai geplanten Feiertag stellen wolle. Nach längerer Aussprache einigte man sich dahin, den Feiertag nicht in den Weg zu legen, wenn sie am 1. Mai feiern wollen.

Die Junungsmeister des Handwerks zu Heben verstehen, darüber berichtet „Der Arbeiter“ einen Fall aus Magdeburg, der einen deutlichen Beweis dafür liefert, wie die ganzen zünftlichen Bestrebungen auf „Regelung“ des Lehrlings- und Gesellenwesens auf weiter nichts als auf Ausbeutung hinauslaufen. In diesem Falle ist es aber nicht mehr Ausbeutung, sondern schon mehr Erpreßung. Dem „Arbeiter“ wird geschrieben:

„Hier kam im vorigen Jahre ein Geselle zugereist, der allerdings, da derselbe auf dem Dorfe gelernt, nicht viel los hatte. Derselbe erhielt bei Meistermeister D. hier Arbeit, nebenbei gesagt, Junungs-Vorstandsmitglied. Dieser sah bald ein, daß etwas zu vertieren sei und er machte dem Gesellen die Hölle nun so heiß, daß derselbe überzeugt wurde, daß er gar nichts gelernt habe und noch ein Jahr bei Herrn D. nachlernen sich verpflichtete, ohne jemals die geringste Entschädigung zu erhalten, trotzdem bei dem Herrn kein Feiertag war, denn das Tagewort heißt dazwischen: Auslernen, Arbeiten, Schlafengehen; außer Mittag kein Speise, also eine richtige Jochwirtschaft. Nachdem das Jahr am 1. Februar herum war, machte der Herr noch allerlei Ausflüchte und gab demselben nicht die geringste Rest, kein Geld, nicht zu machen, ohne welches die Junung denselben nicht auskriecht. Auf dessen Drängen sagte der dem Gesellen, der Krone auf, indem er jetzt nochmals verlangte, der Geselle müßte noch drei Monate nachlernen, indem er zu Anfang einige Wochen Lohn em-

In Bezug auf die Stückerarbeit war der Lohn gesetzlich geregelt und bestimmt; auch der Wochenlohn war theilweise vorgeschrieben, theilweise jedoch den Meistern nach der Leistung der Gesellen überlassen. Steinmehrer, Zimmerer, Dachbeder, Tüncher und Plasterergesellen hatten 32 Pfennige täglichen Lohn; wenn sie außer der Arbeitszeit arbeiteten, bekamen sie 4 Pfennige dazu (pro Stunde), es wurden ihnen aber auch für jede verstaumte Stunde 4 Pfennige abgezogen. Bei den Tischlern bekam der Geselle einschließlich der Kost je nach der Länge der Tages- und Arbeitszeit (12 bis 16 Stunden) einen Lohn von 20 bis 52 Pfennigen. Wenn ein Geselle in der Arbeit nachlässig war, mußte er sich einen Abzug vom Lohn gefallen lassen.

Von Rechtswegen war den Meistern verboten, ihren Gesellen größere Summen zu leihen oder vorzustrecken.

Die Zahl der Jahre, während welcher ein Geselle arbeiten mußte, ehe er Meister werden konnte, war auf allen Handwerken genau vorgeschrieben und erstreckte sich von 2 bis 7 Jahren.

In Bezug auf das Verhalten der Meister verschiedener Handwerke zueinander war — wie anderwärts auch — im Allgemeinen festgesetzt, daß kein Meister dem anderen in sein Handwerk greife. Die darauf bezüglichen Spezialgesetze sind ungemein umfangreich und unter sich verschieden. Namentlich machten die aus einem größeren Handwerk sich nach und nach entwickelnden Spezialhandwerke eine Anzahl von gesetzlichen

